

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 85 (1988)

Heft: 3

Artikel: Wofür sorgt die Fürsorge?

Autor: Tschümperlin, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Termine zum Vormerken:

Jahrestagung der SKöF (Mitgliederversammlung):

Donnerstag, 16. Juni 1988, in der Aula Brunnen

Weiterbildungskurs «Armut und Sozialhilfe – Standpunkte und Aufgaben der öffentlichen Fürsorge»:

Dienstag und Mittwoch, 14./15. Juni 1988, in Brunnen

Die Mitgliederinstitutionen der SKöF erhalten separate Einladungen. Eine detaillierte Ausschreibung dieser Veranstaltung folgt in der nächsten ZöF-Nummer Anfang April 1988.

Wofür sorgt die Fürsorge?

Aussenstehende meinen oft, die Fürsorge sorge sich um Menschen, die Hilfe kaum nötig und erst recht nicht verdient hätten. Die Fürsorgeklienten geben zuweilen ihren Eindruck wieder, wonach die Behörden und Sozialdienste sich zu wenig um die notleidenden Leute und zu sehr um die Kassen der öffentlichen Hand kümmern. Wohlfahrts- kontra Selbstverantwortungsiedeologie? Die berüchtigte Kluft zwischen Theorie und Praxis? Oder einfach: Jedem Menschen recht getan, ist eine Kunst, die selbst die Fürsorge nicht kann? Sozialarbeitende in der öffentlichen Fürsorge fühlen sich jedenfalls oft zwischen Hammer und Amboss, spüren den Zwiespalt zwischen den Ansprüchen ihrer Klienten und denen ihres sich oft an der Mehrheitsmeinung orientierenden Arbeitgebers. Das schweizerische Fürsorgesystem arbeitet mit einem Minimum an gesetzlicher Normiertheit und ist stark auf die beteiligten Personen – Helfer, Hilfesuchender und Behördemitglied – ausgerichtet. Es steht und fällt sozusagen mit den Fähigkeiten der Fürsorgeverantwortlichen und mit ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit untereinander und mit dem Klienten.

Recht auf Hilfe

Sechsundzwanzig kantonale Fürsorge- oder Sozialhilfegesetze bilden die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sozialbehörden und Sozialverwaltungen in unserem Land. Die meisten Kantone betrauen die Gemeinden mit den Aufgaben der öffentlichen Fürsorge. Hilfebedürftige haben sich mit ihrer Not also zumeist an die Verwaltung oder die Behörde ihrer Wohn- oder Aufenthaltsgemeinde zu wenden, sofern diese nicht an einem regionalen Sozialdienst teilhat, der als Anlaufstelle dient.

Sämtliche kantonalen Gesetze gewähren den Bedürftigen unter gewissen Bedingungen zwar ein Recht auf Hilfe, einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betrag an finanzieller Unterstützung verleihen sie jedoch nicht oder nicht direkt. Immerhin sind Rechtsmittel und Rechtswege gegeben, die es erlauben, Unterstützungsverfügungen der Gemeindebehörden durch von ihnen unabhängige Instanzen überprüfen zu lassen; je nach Kanton wird im Beschwerdeverfahren dann faktisch doch ein Anspruch auf eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Mass von Hilfe im Einzelfall festgestellt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen bildet eine Notlage, welche die davon Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig anders als durch Fürsorgemittel überwinden können. Das sogenannte Subsidiaritätsprinzip gebietet die primäre Geltendmachung von finanziellen Rechtsansprüchen (so zum Beispiel Versicherungsleistungen oder Beiträge von nahen Verwandten) vor der materiellen Hilfe durch die öffentliche Fürsorge. Diese Priorität ist jedoch grundsätzlich und nicht unbedingt zeitlich zu verstehen.

Stolpersteine auf dem Weg

Die leider mancherorts noch geübte Praxis, Menschen in akuter Not einfach auf ihre begüterten Verwandten zu verweisen, entspringt einem Unwillen, sich mit ihrer Situation auseinanderzusetzen, und kann nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip gerechtfertigt werden. Die im Zivilgesetzbuch verankerte familienrechtliche Unterstützungspflicht stellt für viele Bedürftige eine der Hürden oder einen Stolperstein auf dem Weg zur Fürsorge dar. Es liegt im Ermessen der zuständigen Sozialbehörde, ob sie einen solchen Anspruch an die Angehörigen des Hilfebezügers geltend machen will oder nicht. Können sich die Parteien nicht gütlich einigen, so kann die zuständige Sozialbehörde den finanziellen Beitrag der Verwandten in auf- und absteigender Linie durch den Richter festsetzen lassen. Vielen Menschen, die einen Antrag auf Sozialhilfe stellen, ist dieser Einbezug ihrer Eltern, Kinder, Grosseltern oder Geschwister in die eigene Notlage peinlich. Es erfordert grosses Geschick der Sozialarbeiter/innen und eine aufgeschlossene Haltung der Behördemitglieder, in diesen Situationen zwischen den Ansprüchen der Allgemeinheit (die Steuergelder haushälterisch zu verwalten) und jenen der Hilfebedürftigen (die verwandschaftlichen Beziehungen nicht durch finanzielle Forderungen zu belasten) sinnvoll zu vermitteln und dabei das eigentliche Ziel, die nachhaltige Über-

windung einer seelischen wie materiellen Notlage des Klienten, nicht aus den Augen zu verlieren.

Die Fürsorge arbeitet von ihrem Auftrag und ihrer Methodik her individualisierend, das heisst, auf die einzelnen Hilfesuchenden in ihrer besonderen sozialen Situation bezogen. Dies bedingt, dass selbst in Fällen, in denen der Klient sein Problem als blossen Mangel an Einkommen definiert, die Fürsorgeverantwortlichen ein Bild der gesamten Lebensumstände des Bedürftigen zu gewinnen suchen. Für die Betroffenen bedeutet dies manchmal quälende Fragen, kritische Anregungen und in gewissem Sinne auch ein Aushandeln der Hilfeleistung. Da Fürsorge keinen versicherungsähnlichen Rechtsanspruch auf ein soziales Existenzminimum, sondern gezielte materielle und persönliche Hilfe zur Verbesserung der Lebenssituation beinhaltet, kann die Anspruchsberechtigung nicht anhand einer simplen Kriterienliste überprüft werden. Vielmehr ist im persönlichen Gespräch zwischen Helfer und Hilfebedürftigem eine Art Vertrag zu schliessen, der jederzeit den situationellen Veränderungen angepasst werden kann. Damit ist zwangsläufig eine gewisse Unsicherheit für den Klienten verbunden, die bei Rechtsansprüchen finanzieller Art unüblich ist.

Die in allen kantonalen Sozialhilfegesetzen verankerte Pflicht des Sozialhilfeempfängers, die bezogene materielle Hilfe unter bestimmten Bedingungen später wieder zurückzuzahlen, hat in der Fürsorgepraxis keine grosse Bedeutung mehr. Die Rückerstattungspflicht stellt sich aber dennoch einigen Klienten als Hürde in den Weg zum Bezug finanzieller Leistungen. In gewissen Kantonen (so z.B. Zürich und Schwyz) sieht bereits der Gesetzgeber die Rückerstattung bezogener Fürsorgeleistungen nur noch bei grösserem Vermögensanfall des Klienten (Erbshaften, Lottogewinne o.ä.), nicht aber bei materiellem Wohlstand aufgrund von Eigenverdienst vor. In anderen Kantonen ist zwar diese Norm nicht gesetzlich verankert, wird in der Praxis aber nach ähnlichen Kriterien verfahren.

Willkür oder soziale Massarbeit?

Der sehr beschränkte Rechtsanspruch des Bürgers auf materielle Sozialhilfe und der dadurch naturgemäß grosse Ermessensspielraum der örtlichen Fürsorgebehörde stossen den Betrachter geradezu auf die Frage, ob der Fürsorge in unserem Land nicht etwas Willkürliches anhaftet. Tatsächlich ist die Gefahr willkürlicher erstinstanzlicher Entscheidungen, das heisst fachlich unbegründeter Beschlüsse lokaler Sozialbehörden, systemimmanent. Wenn der sogenannte gesunde Menschenverstand zum alleinigen Mass fürsorgebehördlicher Entscheidungen erhoben wird, müssen daraus Fehl- und Willkürurteile resultieren, weil das allgemeine (Volks-)Empfinden gegenüber den Dingen wie den Menschen von Zu- und Abneigung durchtränkt ist. Wer jedoch nur bei ihm sympathischen Menschen an Hilfe, bei ihm unsympathischen aber an Strafe oder Ausgrenzung denkt, der handelt willkürlich. Deshalb setzt das schweizerische Fürsorgesystem – so es denn Willkür vermeiden und person-

wie situationsbezogen gezielte Hilfe leisten will – bei den Verantwortlichen einiges voraus: Einfühlvermögen in andere Menschen und ihre Lebensweisen, gewisse unabdingbare Fachkenntnisse sowie gehöriges Selbstwertgefühl und gleichermassen gehörige Fähigkeit zur Selbstkritik. Nur wer sich in all diesen Bereichen ständig übt, sollte fürsorgerische oder fürsorgepolitische Verantwortung übernehmen (dürfen). Dass dieser Grundsatz beileibe noch nicht überall beherzigt wird, mag gegen das System der individuellen Hilfebemessung sprechen. Die Frage ist jedoch, ob es eine wirksamere Hilfsform als das heutige Fürsorgesystem gibt.

Im Anschluss an Studien zur Einkommenslage verschiedener Bevölkerungsgruppen und im Zuge der gegenwärtigen Armutsdiskussion wurde auch und gerade in Gewerkschaftskreisen der Ruf nach Einführung eines garantierten Mindesteinkommens in der Schweiz laut. Dabei würde – ungeachtet der Ursachen einer Notlage – ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Minimalbetrag an Sozialhilfe geschaffen; zusätzliche (vor allem psychosoziale) Hilfen würden dann auf freiwilliger Basis gewährt. Ein solches System, das übrigens andere westeuropäische Länder schon seit langem kennen, böte zweifellos die Vorteile gröserer Rechtssicherheit und geringerer Willkürgefahr. Es zöge aber auch ganz gewichtige negative Auswirkungen nach sich, so die Gefahr der langfristigen, über mehrere Generationen sich erstreckenden Abhängigkeit von Sozialhilfe («Sozialverarmung») und eine entscheidend geringere Einflussmacht der Sozialarbeit auf die Lebenssituation der Sozialhilfebezüger. Ist die, wenn nicht ausgeprägtere, so doch offensichtlichere Armut in anderen westlichen Industriestaaten nicht vielleicht zu einem guten Teil durch das im Vergleich zur Schweiz zwar normiertere, aber doch wesentlich unflexiblere und weniger differenzierte Sozialhilfesystem in diesen Ländern mitbedingt?

Es gibt eine durchaus systemkonforme Forderung, die dennoch nicht laut erschallt – die nach einer besseren Qualifikation der Mitarbeiter und Behördemitglieder in der öffentlichen Fürsorge. Vielerorts beweisen engagierte und kompetente Fürsorgeverantwortliche nämlich, dass mit unserem System sehr effiziente und massgeschneiderte Sozialhilfe betrieben werden kann. Es kommt stark – für manche zu stark – auf die Menschen an.

Peter Tschümperlin